

Beschluss der Bistums-KODA vom 3.12.2008

(Textfassung vorbehaltlich der verbindlichen Protokollierung)

Die *Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim* in der Fassung vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 – Qualifizierung wird ein neuer Absatz 8 hinzugefügt:

„Im Anschluss an eine Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von Mutterschutzfristen oder Elternzeit bzw. familiär bedingtem Sonderurlaub sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 1 Buchst. d) zur Wiederaufnahme des Dienstes besonders qualifiziert werden. Dazu sollen sie rechtzeitig vor Wiederaufnahme des Dienstes mit dem Dienstgeber Kontakt aufnehmen. Eine Wiedereinstiegsqualifizierung kann im Einzelfall schon in der Zeit der Freistellung erfolgen. In diesem Falle wird die auf die Qualifizierungsmaßnahme verwendete Zeit dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Familiäre Notwendigkeiten sind bei Art und zeitlicher Lage der Qualifizierungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Als Wiedereinstiegsqualifizierung gilt auch die Qualifizierung solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit aufgrund von Sonderurlaub zur Pflege von Angehörigen unterbrochen haben.

2. In § 7 – Regelmäßige Arbeitszeit wird ein neuer Absatz 9 hinzugefügt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Haushalt Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren leben, haben das Recht, einen Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes zu leisten, wenn dem betriebliche Gründe insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten nicht entgegen stehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft sind, pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt.

Die Hauptabteilung Personal/Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim hat sich bereiterklärt, andere Dienstgeber bei der Einrichtung entsprechender Arbeitsplätze zu beraten und zu unterstützen.

Teil 2 des vorliegenden Beschlusses ist befristet für drei Jahre in Kraft gesetzt.

3. Nach § 11 – Arbeitszeitkonto wird ein neuer Paragraph „11a – Zeitkorridor Beruf und Familie“ eingefügt:

(1) Abweichend von § 11 Abs. 4 Buchst. a) kann die höchstmögliche Zeitschuld bis zum dreifachen

chen Betrag der wöchentlich zu leistenden Stunden betragen, soweit dies die betriebliche Situation zulässt, wenn im Haushalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Kinder im Alter bis einschließlich sechs Jahren leben.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft sind, pflegen, sind denen nach Absatz 1 gleichgestellt.
4. Nach dem neu eingefügten § 11a – Zeitkorridor Beruf und Familie“ wird ein weiterer neuer Paragraph mit der Überschrift „11b – Familienzeitguthaben“ eingefügt:
- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach dem 01.01.2009 bei der Geburt des ersten Kindes einmalig und zu Lebzeiten des bzw. der Kinder ein Familienzeitguthaben. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt das Familienzeitguthaben 15 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich das Familienzeitguthaben entsprechend
 - (2) Das Zeitguthaben kann als ganze oder halbe Arbeitstage in Anspruch genommen werden. Die Abbuchung ist im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzunehmen. Das verbliebene Zeitguthaben verfällt 6 Jahre nach der Geburt des zuletzt geborenen Kindes.
 - (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren zuletzt geborenes Kind nach dem 31.12.2002 und vor dem 01.01.2009 geboren wurde, erhalten für jedes Kalenderjahr bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes anteilig 2,5 Arbeitstage, die ggf. auf volle Arbeitstage aufzurunden sind. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31.12.2008 eingestellt werden.
 - (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption annehmen, sind denen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt.

Anmerkung zu § 11b: Für Lehrkräfte gilt § 40 Zif. 2.

5. Der bisherige § 11 a – Arbeitszeitmodell „Sparzeit“ erhält die Bezeichnung 11c.
6. Nach § 11c – Arbeitszeitmodell „Sparzeit“ wird ein neuer § 11d – Arbeitszeitmodell Familiensparzeit eingefügt:
- (1) Nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Arbeitszeitmodell nach § 11d im Anschluss an die Mutterschutzfrist, die Elternzeit oder zum Zeitpunkt der Einschulung eines Kindes in Anspruch und reduzieren sie dabei ihre Arbeitszeit um mindestens 33%, verringert sich der Betrag nach § 11c Abs. 12 auf 80%.
 - (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft sind, pflegen, sind denen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Pflegefalls eine entsprechende Regelung vereinbaren.
 - (3) Diese Regelung findet auf Lehrkräfte keine Anwendung.
7. In § 13 – Teilzeitbeschäftigung wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.“

8. In § 13 – Teilzeitbeschäftigung wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die aufgrund der Geburt eines Kindes Elternzeit und/oder Sonderurlaub in Anspruch genommen haben, haben Anspruch auf eine zeitlich gestufte Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der jeweilige Zeitumfang wird individuell vereinbart. Spätestens nach sechs Monaten soll die arbeitsvertraglich geschuldete durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit erreicht sein. Das Entgelt wird entsprechend gezahlt.

9. In § 24 - Besondere Leistungen wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes einen Geburtsurlaub von 4 Tagen. Auf Antrag kann der Geburtsurlaub in eine Geburtsbeihilfe in Höhe von 360,00 € umgewandelt werden.

10. In § 30 – Dienstbefreiung wird in Abs. 2 Buchst. g) im Text hinter dem zweiten und im Text hinter dem dritten Spiegelstrich jeweils die Zahl 4 durch die Zahl 6 sowie im letzten Satz zu Buchst. g) die Zahl 5 durch die Zahl 8 ersetzt.

11. In § 40 – Besondere Vorschriften für Lehrkräfte wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:

Familienzeitguthaben:

Abweichend von § 11b wird das Familienzeitguthaben entsprechend in Unterrichtsstunden umgerechnet, die auf volle Unterrichtsstunden auf- oder abzurunden sind.

12. In § 41 – Begriffsbestimmungen wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:

Die Regelungen des § 6 Abs. 8, des § 7 Absatz 9, des § 11a, des § 11b, des § 11d und des § 30 Abs. 2 Buchst. g) gelten als kinderbezogene Entgeltbestandteile im Sinne des Beschlusses der Zentralkoda vom 01.10.2007.

Die Beschlüsse treten zum 1.1.2009 in Kraft.